

Aber es kam ganz anders: das Entgegengesetzte trat ein. Daß die alle weltliche Einmischung fernhaltende Hierarchie der römisch-katholischen Kirche in der lutherischen keinen Raum fand, war natürlich. Daß aber in unserer Oberlausitz die Hierarchie ins gerade Gegenteil, in die Alleinherrschaft des weltlichen Principis, in die vollständigste Cäsaropapie umschlug, daß jede geistliche Aufsicht mit einemmal in Wegfall kam, und auch die landesherrlichen Aemter bei der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten ohne allen geistlichen Beirath gelassen wurden, — das war offenbar ein großes Unrecht gegen die sich neubildende evangelische Provinzialkirche, die damit ihrer natürlichen Vertreter in einer Weise beraubt wurde, wie sie in andern evangelischen Ländern nicht vorgekommen ist.

### Zweiter Abschnitt.

#### Entstehung und Wachsthum der Cäsaropapie in der Oberlausitz bei und nach Einführung der Reformation.

Die Reformatoren hatten es oft als ihren ausdrücklichen Wunsch und Willen ausgesprochen, daß das Gute der alten Kirche und ihrer Verfassung bewahrt und, so viel als möglich, die neuen Anordnungen auf das Bewährte der alten Zeit gegründet werden sollten. Namentlich lag es ihnen am Herzen, daß das in der römischen Kirche allenthalben eingeführte Ephoral-Institut, wenn auch in einer einfacheren Abstufung, beibehalten und aufrecht erhalten werden möchte. Ihre gerechten und dem Wohle der verbesserten Kirche so genau angepaßten Wünsche fanden überall die willigste Berücksichtigung. Gleich bei der ersten allgemeinen Kirchenvisitation des Kurfürstenthums Sachsen in den Jahren 1527 und 1528, der nachher die der Lande des Herzogs Heinrich 1537 und 1539, des Stifts Naumburg-Zeitz 1545 und des Hochstifts Meißen 1559 folgten, erhielt die Visitations-Commission vom Landesherrn die besondere Instruction, in allen größeren Städten Superintendenten zu ernennen und zu bevollmächtigen, welche die Aufsicht über die Kirchen und Schulen und ihre Diener in den umliegenden Districten zu führen hätten. Zu demselben Zwecke handelten in dem damals für die Pfarrer bestimmten, von Melanchthon abgefaßten und von Luther mit herrlichen Vorreden versehenen, Unterrichte der Visitatoren die §§ 120 und 121 ausführlich von der Einsetzung der Superintendenten. In gleichem Sinne sprachen die zu Schmalkalden 1537 versammelten evangelischen Fürsten in ihrer Antwort auf die Bitten der daselbst befindlichen Theologen, die Kirchengüter allein zur Erhaltung der Kirchen und Schulen zu verwenden, ihren festen Willen aus, dieß nicht nur gewissenhaft zu thun, sondern kündigten ihnen zugleich den Entschluß an, eine geistliche Aufsicht davon mit zu gründen und Superintendenten anzustellen, die auf die Pfarrer und Prediger, Kirchen- und Schuldiener ein Aufsehen haben sollten, daß sie in guter Lehre, Wandel und Ordnung verblieben<sup>9)</sup>. Dieß geschah allenthalben, ohne erst deren Verlangen abzuwarten, aus dem einfachen Grunde, weil die Rechte und Bedürfnisse der Kirche eine solche Einrichtung forderten.

So wie durch diese Restitution des Ephorats die früher geübte geistliche Aufsicht ihre so nothwendige Fortsetzung fand, so übernahmen nun auch in höherer Instanz nach Erlöschung der bischöflichen Gewalt die evangelischen